

Zu Urkund dessen ist gegenwärtiges Aktienstück mit der Unterschrift des Bundespräsidenten und des Kanzlers und mit dem Siegel der Eidgenossenschaft versehen worden.

Bern, den 3. Januar 1851.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

(L. S.)

J. Munzinger.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schüeß.

Verordnung,

die

Reiseentschädigungen der eidgenössischen Offiziere,
die mit Inspektionen beauftragt sind, betreffend.

Der Bundesrath der schweizerischen
Eidgenossenschaft,

in der Absicht, die Reiseentschädigungen der eidgenössischen Offizieren, die mit Inspektionen beauftragt sind, zu ordnen,

beschließt:

§. 1. Die Offiziere des eidgenössischen Stabes, die mit einer Inspektion des Personellen oder Materiellen beauftragt sind, erhalten für die Reise vom Wohnorte nach dem betreffenden Waffenplatze für je 10 Stunden und je nach ihrem Grade die Besoldung und die Mundportionen eines Tages und eben so viel für die Rückreise.

§. 2. Die Aufenthaltstage im Innern der Inspektionsbezirke werden als Dienstage berechnet; es wird daher keine Reiseentschädigung von einem Waffenplatze zum andern bewilligt.

§. 3. Außer den im §. 1 ausgesetzten Reiseentschädig-

gungen wird weiters nichts geleistet, unter welchem Namen es immerhin sein mag.

Gegeben um durch das eidgenössische Militärdepartement vollzogen und durch das Bundesblatt bekannt gemacht zu werden.

Bern, den 17. Januar 1851.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

J. Munzinger.

Der Stellvertreter des Kanzlers der Eidgenossenschaft:

N. von Moos.

Aus den Verhandlungen des Bundesrathes.

(Vom 15. Januar 1851).

In Folge von der k. bayerischen Gesandtschaft eingereichter Note vom 13. d. M., macht der Bundesrath durch Kreisschreiben darauf aufmerksam, daß häufig von niedern Kantonalbehörden der Schweiz, namentlich von den Präfecturen der westlichen und südlichen Schweiz, Paß- und Legalisationsgesuche entweder an die Person des Gesandten oder an die bayerische Gesandtschaft in der Schweiz gerichtet werden, welche sodann dem jeweiligen Aufenthalte des Herrn von Berger durch die Post zugesendet werden, wodurch Verzögerungen und unnöthige Portoausslagen für die Betheiligten entstehen, weshalb die Gesandtschaft das Gesuch stelle, es möchte allen Kantonen in Erinnerung gebracht werden, daß unabhängig von der Anwesenheit oder Abwesenheit der Gesandtschaft in der Schweiz, die k. bayerische Gesandt=

schafskanzlei in Winterthur mit der Beforgung des Paß- und Legalisationswesens betraut und jede derartige Angelegenheit demnach lediglich an die benannte Kanzlei in Winterthur zu richten sei.

(Vom 20. Januar 1851).

Für die nach London zur Ausstellung bestimmten Gegenstände ist zollfreie Ausfuhr und zollfreie Einfuhr von Retoursendungen gestattet.

In Folge der seiner Zeit genehmigten neuen Organisation der zum VI. Zollgebiet gehörenden Zollstätten des Kantons Genf sind, nach stattgefunderer Ausschreibung im Bundesblatt und auf Antrag des Handels- und Zolldepartements, folgende Wahlen getroffen worden.

Zu einem Revisor auf dem Bureau der Zolldirektion VI. in Genf ist Herr Albin Goncet von Genf; zu einem Gehilfen auf dem gleichen Bureau, Herr Cyrille Latour; zu einem Kopisten Herr A. Perey, beide von Genf, ernannt worden.

Ferner sind nachstehende Stellen besetzt worden wie folgt:

Genf.	Obercinnehmer:	J. P. Burkhardt
"	Adjunkt des Obercinnehmers:	J. M. Gay.
"	Kontrolleur:	Christoph Gay.
"	Cinnehmer am Hafen:	Emil Dorssival.
"	Erster Gehilfe am Hafen:	Conrad Santour.
"	Zweiter Gehilfe "	" J. Gille.
"	Dritter Gehilfe "	" J. Morier.
"	Vierter Gehilfe "	" J. Dunoyer.
"	Erster Visiteur:	Almé Métral.
"	Zweiter Visiteur:	Pierre Tetaz.

Genf.	Dritter Visiteur:	Joseph Barbonnet.
"	Vierter Visiteur:	Jean Delacoste.
"	Fünfter Visiteur:	F. Claret.
Mollesulaz.	Einnehmer:	Charles Guyon.
"	Kontroleur:	F. Moynat.
"	Visiteur:	André Bionny.
Hermance.	Einnehmer:	Marie Treand.
Corfier.	Einnehmer:	L. Jacob.
"	Gehilfe:	Hugues L'hoste.
Jussy.	Einnehmer:	H. L. Raymond.
Perly (Virare).	Einnehmer:	Jean Budin.
"	Kontroleur:	F. Petite.
"	Visiteur:	Im. Daudin, Vater.
Croix de Nozon.	Einnehmer:	Daudin, Sohn.
Meyrin.	Einnehmer:	Pet. Gaud.
"	Kontroleur:	J. Dumont.
"	Visiteur:	Aug. Guerschet.
Ruffin.	Einnehmer:	Frz. Durand.
Mateguin.	Einnehmer:	Ch. Bouan.
Grand Saconnex.	Einnehmer:	P. H. Detalla.
"	Visiteur:	J. M. Vigny.
Bireloup.	Einnehmer:	K. Favre.
Souverny.	"	L. A. Girard.
Bossy.	"	Claude Contat.

Verichtigung.

In Nr. 2 des schweizerischen Bundesblattes steht eine Publikation, zufolge welcher die Kommando's der Artillerie-Wiederholungskurse durch den h. Bundesrath festgesetzt, und die Instruktoren auf die verschiedenen Waffenplätze bestimmt wären.

Mit Gegenwärtigem wird jedoch erklärt, daß das schweiz. Militärdepartement über diese beiden Gegenstände dem h. Bundesrathe bis anhin keine Anträge hinterbracht, dieser hinwieder keine sachbezüglichen Beschlüsse gefaßt, und die Eingangs erwähnte Publikation ohne Zuthun des unterzeichneten Departements stattgefunden hat.

Bern, den 20. Januar 1851.

Für das schweiz. Militärdepartement:
Dachsenbein.

Verordnung, die Reiseentschädigungen Der eidgenössischen Offiziere, die mit Inspektionen beauftragt sind, betreffend.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1851
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	04
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.01.1851
Date	
Data	
Seite	90-94
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 549

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.